DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 29/2021
9. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis **Seite**

- Satzung für die Stiftung Freiherr Von der Heydt-Stiftung 2
- Satzung für die Hedwig-Wülfing-Stiftung 7
- Planfeststellungsbeschluss zur Erweiterung der Halde Oertelshofen in Wuppertal 12
- Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte 14
- Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern 15
- Öffentliche Zustellungen 16

Hinweis:
Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter: www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Satzung für die Stiftung Freiherr Von der Heydt-Stiftung
vom 23.12.2020 vom: 20.05.2021

Präambel

Das Stiftungswesen und die in Stiftungen wirkende private Initiative ist als Ausdruck bürgerschaftlicher Verantwortungsübernahme in vielfältiger Form seit langer Zeit bekannt und wird dankbar begrüßt. Ungeachtet der unterschiedlichen Ursprungszielsetzungen verbindet die Stiftungen, die von der Stadt Wuppertal verwaltet werden, die Gemeinsamkeit, dass sie einen Bereich des gesellschaftlichen Lebens fördern, der durch die öffentliche Hand nicht, nicht ausreichend oder nicht in angemessener Weise berücksichtigt werden kann. Die Subjektivität der verschiedenen Förderungsmöglichkeiten und –maßnahmen eröffnet den Handlungsspielraum dafür, dass den Besonderheiten der Einzelfälle adäquate Hilfen gewährt werden können.

Diesem übergeordneten Gedanken folgend hat sich der Rat der Stadt Wuppertal entschlossen in der Freiherr Von der Heydt-Stiftung mehrere bestehende Stiftungen mit der Zielsetzung der Förderung der Kunst zusammenzulegen und damit deren Wirkungsgrad zu erhöhen. Das Andenken an die verdienstvollen Stifterinnen und Stifter soll dabei ausdrücklich gewahrt werden.

Der Freiherr Von der Heydt-Stiftung werden folgende Stiftungen zugelegt:

- Freimuth-Stiftung
- Hoesch-Stiftung
- Alfred-Hoffmann-Stiftung

§ 1
Sitz der Stiftung

Die Freiherr Von der Heydt-Stiftung hat ihren Sitz in Wuppertal. Sie ist eine unselbstständige Stiftung im Sinne des § 2 Abs. 2 Stiftungsgesetz NRW.

§ 2
Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Die Stiftung setzt sich für die Kunstförderung in Wuppertal ein.

Mit den Stiftungserträgen sollen u. a. folgende Ziele schwerpunktmäßig verfolgt werden:

- Zur Kunstförderung werden Kunstwerke von herausragender Bedeutung, die von der internationalen Fachwelt anerkannt sind, für das „Von der Heydt-Museum“ angeschafft. Die erworbenen Kunstwerke werden Bestandteil des Stiftungsvermögens
- Förderung der Kunst (ehemals Freimuth-Stiftung)
- Unterstützung des Kunst- und Museumsvereins Wuppertal, des Barmer Verschönerungsvereins Wuppertal, der Kinderklinik Königsborn Unna sowie der Vereinigten evangelischen Gemeinde Wuppertal (ehemals Hoesch-Stiftung)
- Förderung der Bildenden Kunst in Praxis und Theorie (ehemals Hoffmann-Stiftung)

3. Die zum Stiftungsvermögen zählenden Kunstwerke können im „Von der Heydt-Museum“ zu den üblichen Bedingungen und Zeiten von der Allgemeinheit besichtigt werden.

4. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben/Rechtsnachfolger sowie die Organmitglieder erhalten - sofern sie nicht selbst steuerbegünstigt sind - keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3
Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus festverzinslichen Wertpapieren und Aktien sowie den im „Von der Heydt-Museum“ befindlichen Kunstwerken der Stiftung.

2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4
Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens sind, soweit sie nicht zur Werterhaltung des Stiftungsvermögens benötigt werden, zur Erfüllung der Stiftungszwecke zu verwenden. Ebenfalls zur Erfüllung der Stiftungszwecke sind die nicht dem Stiftungsvermögen zuwachsenden Zuwendungen vorbehalten.

2. Über die Verwendung der Erträge entscheidet der Kulturausschuss. Er wird durch eine Kommission beraten, der angehören:

 a) je ein Vertreter der Fraktionen des Rates,
 b) ein Mitglied des Kunst- und Museums-Vereins,
 c) der Museumsdirektor,
 d) der Kulturdezernent.

 Aufgabe dieser Kommission ist es, dem Kulturausschuss Vorschläge über Ankäufe aus den Stiftungserträgen zu unterbreiten.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5
Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftungen nicht zu.

§ 6
Verwaltung der Stiftung

Die Stiftung wird durch die Stadt Wuppertal nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und den Festlegungen dieser Satzung verwaltet.

§ 7
Änderung der Satzung, des Stiftungszwecks und Auflösung der Stiftung

1. Die Änderungen der Satzung und die Auflösung der Stiftung sind zulässig, wobei die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten sind.

2. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann ein neuer Stiftungszweck beschlossen werden. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig oder mildtätig zu sein und auf dem Gebiet der Förderung der Kunst zu liegen.

§ 8
Vermögensfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Wuppertal, die es unmittelbar und ausschließlich zur Beschaffung von Kunstwerken der in § 2 Nr. 2 genannten Art zu verwenden hat.

§ 9
Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet anderweitiger Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 10
Überwachung

Die Erfüllung des Stifterwillens überwacht der Regierungspräsident in Düsseldorf. Die Genehmigungsbedürftigkeit in den Fällen der Umwandlung des Stiftungszweckes, der Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung ist zu beachten.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für die Freiherr Von der Heydt-Stiftung außer Kraft.

Außerdem treten die bisherigen Satzungen für die

- Freimuth-Stiftung
- Hoesch-Stiftung
- Alfred-Hoffmann-Stiftung

außer Kraft.

Ich bestätige, dass
- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 10.05.2021 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 20.05.2021

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Satzung für die Hedwig-Wülfing-Stiftung
vom 23.12.2020 vom: 20.05.2021

Präambel

Das Stiftungswesen und die in Stiftungen wirkende private Initiative ist als Ausdruck bürgerschaftlicher Verantwortungsübernahme in vielfältiger Form seit langer Zeit bekannt und wird dankbar begrüßt. Ungeachtet der unterschiedlichen Ursprungszielsetzungen verbindet die Stiftungen, die von der Stadt Wuppertal verwaltet werden, die Gemeinsamkeit, dass sie einen Bereich des gesellschaftlichen Lebens fördern, der durch die öffentliche Hand nicht, nicht ausreichend oder nicht in angemessener Weise berücksichtigt werden kann. Die Subjektivität der verschiedenen Förderungsmöglichkeiten und -maßnahmen eröffnet den Handlungsspielraum dafür, dass den Besonderheiten der Einzelfälle adäquate Hilfen gewährt werden können.

Diesem übergeordneten Gedanken folgend hat sich der Rat der Stadt Wuppertal entschlossen, in der Hedwig-Wülfing-Stiftung mehrere bestehende Stiftungen mit der Zielsetzung, bedürftige Schülerinnen und Schüler zu unterstützen, zusammenzulegen und damit deren Wirkungsgrad zu erhöhen. Das Andenken an die verdienstvollen Stifterinnen und Stifter soll dabei ausdrücklich gewahrt werden.

Der Hedwig-Wülfing-Stiftung werden folgende Stiftungen zugelegt:

- Hoerter-Stiftung
- Prof.-Dr.-Waldsachs-Schenkung
- Stiftung für Höhere Schulen

§ 1
Sitz der Stiftung

Die Hedwig-Wülfing-Stiftung hat ihren Sitz in Wuppertal. Sie ist eine unselbstständige Stiftung im Sinne des § 2 Abs. 2 Stiftungsgesetz NRW.

§ 2
Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. a) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler der städtischen Gymnasien und des gymnasialen Zweiges der Gesamtschulen.

b) Bedürftige Schülerinnen und Schüler erhalten Zuschüsse zum Lebensunterhalt sowie zur Anschaffung von Sachmaterial (Bücher, Arbeitsmittel, Lernprogramme usw.), soweit die Eltern nicht in der Lage sind, diese zu finanzieren.

c) Außerdem können Angebote zur kulturellen und sprachlichen Bildung wie z. B. Musik-, Theater- und Sprachkurse gefördert werden.

d) Darüber hinaus kann bedürftigen Schülerinnen und Schülern ein Zuschuss zu Klassen- und Studienfahrten gewährt werden.

e) Bei der Vergabe der Zuschüsse ist folgende Reihenfolge verbindlich:

1. Mädchen an Gymnasien
2. Mädchen am gymnasialen Zweig der Gesamtschulen
3. Jungen an Gymnasien
4. Jungen am gymnasialen Zweig der Gesamtschulen

f) Zweck der Stiftung ist auch die Unterstützung bedürftiger Schüler des Gymnasiums Sedanstraße in Wuppertal-Barmen (ehemals Hoerter-Stiftung)

g) Zweck der Stiftung ist auch die Unterstützung bedürftiger Schüler des Carl-Duisberg-Gymnasium insb. der Zuschuss für eine Englandreise (ehemals Waldsachs-Schenkung)

h) Zweck der Stiftung ist auch die Förderung der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung minderbemittelter Schüler Höherer Schulen (ehemals Stiftung für Höhere Schulen)

3. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin/Der Stifter und ihre/seine Erben/Rechtsnachfolger sowie die Organmitglieder erhalten – sofern sie nicht selbst steuerbegünstigt sind - keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3
Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus festverzinslichen Wertpapieren und Aktien.

2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4
Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens sind, soweit sie nicht zur Werterhaltung des Stiftungsvermögens benötigt werden, zur Erfüllung der Stiftungszwecke zu verwenden. Ebenfalls zur Erfüllung der Stiftungszwecke sind die nicht dem Stiftungsvermögen zuwachsenden Zuwendungen vorbehalten.

2. Über die Verwendung der jährlich zur Verfügung stehenden Erträge entscheidet eine bei den Schulen zu bildende Kommission.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5
Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftungen nicht zu.

§ 6
Verwaltung der Stiftung

Die Stiftung wird durch die Stadt Wuppertal nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und den Festlegungen dieser Satzung verwaltet.

§ 7
Änderung der Satzung, des Stiftungszwecks und Auflösung der Stiftung

1. Die Änderung der Satzung und die Auflösung der Stiftung sind zulässig, wobei die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten sind.

2. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann ein neuer Stiftungszweck beschlossen werden. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig oder mildtätig zu sein und auf dem Gebiet der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung zu liegen.

§ 8
Vermögensfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Wuppertal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des bisherigen Stiftungszwecks zu verwenden hat.

§ 9
Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet anderweitiger Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 10
Überwachung

Die Erfüllung des Stifterwillens überwacht der Regierungspräsident in Düsseldorf. Die Genehmigungsbedürftigkeit in den Fällen der Umwandlung des Stiftungszweckes, der Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung ist zu beachten.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für die Hedwig-Wülfing-Stiftung außer Kraft.

Außerdem treten die bisherigen Satzungen für die

- Hoerter-Stiftung
- Prof. Dr. Waldsachs-Schenkung
- Stiftung für Höhere Schulen

außer Kraft.

Ich bestätige, dass
- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 10.05.2021 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 20.05.2021

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die Auslegung eines Planfeststellungsbeschlusses

Planfeststellungsbeschluss zur Erweiterung der Halde Oetelshofen in Wuppertal

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Kalkwerke H.Oetelshofen GmbH und Co. KG, Hahnenfurth 5 in 42327 Wuppertal, mit Datum vom 25.05.2021 unter dem Aktenzeichen 52.05-HO-Z-128 den Planfeststellungsbeschluss für die Erweiterung der Halde Oetelshofen in Wuppertal erteilt.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 i. V m. § 1 Nrn. 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der CO-VID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist, kann in Verfahren nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und dem Kreislaufwirtschaftsgesetz die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden, wenn die jeweilige Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2022 endet.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG wird die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und des Plans durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt und gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG durch die Auslegung der Papierausfertigungen ergänzt.

Daher werden der Planfeststellungsbeschluss und der Plan sowie der Inhalt der Bekanntmachung im Internet auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter http://url.nrw/offenlage

in der Zeit vom 14.06.2021 bis einschließlich 28.06.2021

veröffentlicht.

Der Planfeststellungsbeschluss und der Plan liegen als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG bei der Stadt Wuppertal

in der Zeit vom 14.06.2021 bis einschließlich 28.06.2021

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Bei der Stadt Wuppertal liegen die Unterlagen im Eingangsbereich des Rathauses Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal zu folgenden Auslegungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 13:00 Uhr und Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr

Aufgrund der aktuellen Situation gelten für das Rathaus der Stadt Wuppertal Zugangsbeschränkungen, so dass die Einsichtnahme der Planunterlagen nur unter Einhaltung der aufgrund der Coronavirus-Pandemie geltenden Abstands- und Hygieneregelungen sowie mit einer Erfassung der Kontaktdaten möglich ist.

Einsichtnehmende müssen insbesondere mit einem Mund-Nasen- Schutz erscheinen. Diejenigen, die zu der besonders zu schützenden Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gemäß Angaben des Robert-Koch-Instituts (www.rki.de) gehören oder unter häuslicher Quarantäne stehen und über keinen Internetzugang verfügen, können eine individuelle Unterstützung bei der Einsichtnahme der Planunterlagen nach Absprache mit Herrn Volker Knippschild, E-Mail: volker.knippschild@stadt.wuppertal.de, Tel. 0202 563 5715,) vereinbaren.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Wuppertal, den 01.06.2021

i.V.

gez.

Minas
(Beigeordneter)

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte

Das Einwohnermeldeamt darf

1. Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmung auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und derzeitige Anschriften von Wahlberechtigten erteilen (§ 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes – BMG),
2. Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk bei Alters-oder Ehejubiläen von Einwohnern Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade, Anschriften und Datum und Art des Jubiläums erteilen (§ 50 Abs. 2 BMG)
3. Adressbuchverlagen über alle volljährigen Einwohner Auskunft aus dem Melderegister über Vor-und Familiennamen, Doktorgrade und derzeitige Anschriften erteilen (§ 50 Abs. 3 BMG)
4. soweit Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft Familienangehörige haben, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören von diesen Familienangehörigen Vor-und Familiennamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft, derzeitige Anschriften, Auskunftssperren nach § 51 BMG und Sterbedatum übermitteln (§ 42 Abs. 2 BMG).

Die Betroffenen haben jedoch das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen (§§ 42 Abs. 3, 50 Abs. 5 BMG)
Auf dieses Widerspruchsrecht wird hiermit hingewiesen.

Der Widerspruch, der sich einzeln oder insgesamt gegen die Auskunftserteilung richten kann, ist schriftlich bei der Stadt Wuppertal, Bürgeramt, 003.1, 42269 Wuppertal, einzulegen. Er kann auch persönlich im Verwaltungsgebäude Steinweg 20, Wuppertal-Barmen, Erdgeschoss oder in den Bürgerbüros abgegeben oder zur Niederschrift erklärt werden. Bereits früher beim Einwohnermeldeamt Wuppertal eingelegte Widersprüche behalten ihre Gültigkeit; sie bleiben bei Umzügen innerhalb Wuppertals erhalten.

Wuppertal, den 26.05.2021

Der Oberbürgermeister
Einwohnermeldeamt

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebote vom Sparkassenbuch

Nr. 4222747919
Nr. 3011724931
Nr. 3425334822

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 02.06.2021

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

Nr. 3010501876
Nr. 4010334037
Nr. 3011660945
Nr. 4248239909
Nr. 3011077538

Wuppertal, den 02.06.2021

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herr Muhammad Nadir)

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
 Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
 Straßenverkehrsamt , 405.22, Zimmer: 128 – 131
 Müngstener Str. 10, 42285 Wuppertal
 Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
 Muhammad Nadir
 Märkische Str 25 , 42281 Wuppertal

3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 16.04.2021, 405.22-BA-365868

☒ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 09.06.2021
i. A.
gez.
Brunschoen

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Frau Ljutvija Sakiri)

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
 Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
 Jobcenter Wuppertal AöR, Leistung und Recht - Rückforderung, Zimmer: 408
 Neumarkstr.40, 42103 Wuppertal
 Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
 Frau Ljutvija Sakiri
 Schaan 43 a, 41363 Jüchen (zum 01.02.21 von Amt wegen nach unbekannt abgemeldet)

3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 25.05.21, 39148B0742717

☒ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 09.06.2021
i. A.
gez.
Borsutzki

Platzhalter

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden alle Seiten, die personenbezogene Daten enthalten, entfernt

Herausgeber
Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung
Rechtsamt
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung
www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO erhältlich im
Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO